

## **Anlass: Missbrauchskomplex Wermelskirchen**

### **Einleitung**

Nach dem Bekanntwerden des neuen Missbrauchskomplexes in Wermelskirchen und der Einrichtung einer Besonderen Aufbauorganisation „Liste“ („BAO Liste“) haben sich die kinderschutzpolitischen Sprecherinnen und Sprecher von CDU und CSU in den deutschen Landtagen und Bürgerschaften sowie dem Abgeordnetenhaus in Berlin kurzfristig über den Fall und die daraus folgenden Maßnahmen ausgetauscht. Dieses Positionspapier fasst die zentralen Forderungen des Austauschs zusammen.

### **Verkehrsdatenspeicherung**

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich die Welt gravierend verändert: Weltweite Kommunikation und Zusammenarbeit sind heute so einfach und selbstverständlich wie nie zuvor. Dies gilt auch für Kriminelle, wie der jüngste Missbrauchskomplex in Wermelskirchen zeigt. Schon lange arbeiten die Sicherheitsbehörden daher daran, ihre Arbeit an diese neuen Möglichkeiten und Kriminalitätsphänomene anzupassen.

Eines der zentralen Instrumente ist dabei die so genannte Verkehrsdatenspeicherung. Laut BKA konnten alleine im Jahr 2017 8.400 von insgesamt 36.900 Verdachtshinweisen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) nicht aufgeklärt werden, da die jeweiligen deutschen IP-Adressen mangels Umsetzung der Verkehrsdatenspeicherung keinen konkreten Personen mehr zugeordnet werden konnten. Das entspricht einer Quote von 22,75%. Der Grund für die fehlende Umsetzung liegt hierbei nicht in einer gesetzlichen Regelungslücke, sondern in einem Vollzugsdefizit. Derzeit ist die Verkehrsdatenspeicherung aus dem Jahr 2017 in Deutschland durch die Bundesnetzagentur unter Verweis auf die europäische Rechtsprechung faktisch ausgesetzt. Eine endgültige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) steht nach wie vor aus.

Zur Durchsetzung der polizeilichen Aufträge zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung im Internet müssen digitale Ermittlungsansätze (IP-Adressen) allerdings einen längeren Zeitraum vorgehalten werden, damit diese in begründeten Fällen erhoben, gesichert und ausgewertet werden können. Andernfalls sind Identifizierungen von Täterinnen und Tätern und/oder gefahrenabwehrende Maßnahmen wesentlich erschwert oder gar verhindert. In der Regel dauert es 10 bis 20 Tage, bis es zu einer Anzeigeerstattung eines Opfers kommt. Unter den deutschen Providern existieren (wenn überhaupt) im Festnetz aktuell sehr unterschiedliche Speicherfristen, maximal jedoch sieben Tage. Eine Identifizierung ist nur mit hoher technischer Expertise und unter Mitwirkung der Provider möglich. Dies führt zu einer langen Verfahrensdauer für Verfahren mit Kindesmissbrauch, was wiederum eine zusätzliche Belastung und Traumatisierung der Opfer zur Folge hat. Einheitliche und längere Speicherfristen wären aus unserer Sicht der richtige Weg. Eine Speicherung von 10 Wochen, wie es die derzeitige Rechtslage in § 113b TKG vorsieht, aber wie erwähnt derzeit nicht erfolgt, würde den Ermittlerinnen und Ermittlern einen immensen Vorteil bei der Strafverfolgung bringen. Dabei sollte es ausdrücklich nicht um eine allumfassende Speicherung gehen, wer, wann, welche Webseite besucht hat. Vielmehr sollte lediglich zum Zwecke der Strafverfolgung die Abfrage von IP-Adressen

und deren Zuordnung zu einem konkreten Gerät ermöglicht werden, um anschließend zu prüfen, welche Person bei einem konkreten Verdachtsfall das entsprechende Gerät genutzt hat.

Die für die Aufsicht und Durchsetzung der Verkehrsdatenspeicherung zuständige Bundesnetzagentur hat verwaltungsgerichtliche Urteile zum Anlass genommen, Verstöße der Provider nicht zu sanktionieren. Dieser rechtliche Schwebezustand muss zügig beendet und eine abschließende Entscheidung getroffen werden. Wir sprechen uns für eine bundesweit einheitliche Handhabung aus, die unter Beachtung der Vorgaben des anstehenden EuGH-Urteils den erfolgreichen Einsatz der Nutzung von Verkehrsdaten zum Zwecke der Verfolgung schwerer Kriminalität, insbesondere der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ermöglicht.

Es darf nicht sein, dass aufgrund der geltenden Rechtslage die Täter geschützt werden und nicht die Opfer. Daher sprechen wir uns nachdrücklich für eine rechtskonforme und rechtssichere Lösung für die Verkehrsdatenspeicherung in diesem Kriminalitätsbereich aus, um im besten Fall weitere Missbrauchskomplexe in dieser Dimension künftig zu verhindern. Wir müssen den Ermittlerinnen und Ermittlern in der digitalen wie in der analogen Welt die Instrumente an die Hand geben, die sie benötigen, den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen überall und jederzeit entschieden zu bekämpfen.

## **Messenger-Dienste**

Kindesmissbrauch hat fast immer ein digitales Umfeld. Täterinnen und Täter, die sich im Netz finden, Bilder und Filme tauschen, Missbrauchstaten verabreden usw., setzen darauf, nicht entdeckt zu werden. Diese Kommunikation findet zunehmend auch über ganz gewöhnliche Messenger statt. Diese Messenger-Dienste und die kurzen Speicherfristen der Provider spielen bei der Aufklärung und auch Prävention von sexualisierter Gewalt und Kindern eine zentrale Rolle. Täterinnen und Täter haben diese Art der Kommunikation für sich entdeckt, um über verschlüsselte Kommunikation Kontakte knüpfen oder sogar Bilder und Videos unbemerkt tauschen zu können. Der jüngste Fall zeigt das unbeschreibliche Ausmaß eines bundesländerübergreifenden Netzwerks, das der Hauptverdächtige aus Wermelskirchen über viele Jahre gesponnen hat. Wir sprechen uns dafür aus, auch die Messenger-Dienste verstärkt in den Fokus zu nehmen. Für uns hat Opferschutz immer Vorrang vor Datenschutz. Gleichwohl muss eine verhältnismäßige Balance zwischen Datenschutz und berechtigtem Interesse zur Kriminalitätsverfolgung gefunden werden.

## **Prävention im Zusammenhang mit Kinderpornographie**

Es liegt nahe, dass Täter, bevor sie selbst Missbrauchstaten verüben, zunächst Konsumenten von Kinderpornographie gewesen sind. Wir müssen daher bei der Sanktionierung von Kinderpornographie-Konsumenten immer auch im Blick haben, dass von ihnen - selbst wenn sie eine Strafe wegen Kinderpornographie bekommen haben - zumindest die abstrakte Gefahr ausgeht, später nicht nur erneut Kinderpornographie zu konsumieren, sondern ggf. auch selbst zu Missbrauchstätern zu werden. Daher müssen Lösungen gefunden werden, wie Konsumenten von Kinderpornographie auch über ihre Strafe hinaus begleitet oder eher im Auge behalten

werden können, um Rückfällen oder Missbräuchen vorzubeugen und sie - falls möglich - zugleich anzuhalten, sich mit ihren Neigungen auseinanderzusetzen.

Rechtliche Anknüpfungspunkte sind - wenn die Strafe wegen Kinderpornographie zur Bewährung ausgesetzt wurde - die Bewährungszeit oder - wenn die Strafe wegen Kinderpornographie verbüßt wurde - die Führungsaufsicht. Sowohl während der Bewährung als auch während der Dauer der Führungsaufsicht, die beide in der Regel zwei bis fünf Jahre dauern, ist es möglich, dem Täter Auflagen und Weisungen zu erteilen, wie z.B. sich von Kindern fernzuhalten, sich einer Therapie zu unterziehen oder auch bestimmte Aufenthaltsorte oder Betätigungen zu meiden. Bei der Führungsaufsicht könnte ggf. auch eine elektronische Fußfessel angeordnet werden. Diese Möglichkeiten gibt es schon heute, sie werden auch genutzt (bei Kinderpornographie allerdings nur sehr zurückhaltend), sie sind aber rein fakultativ. Aus unserer Sicht sollte in Erwägung gezogen werden, hier mit Augenmaß ("soll") nicht nur für die Fälle von Kinderpornographie, sondern (natürlich erst recht) für Missbrauchsfälle den Gerichten eine klare Richtung im Gesetz an die Hand zu geben. Dies betreffe das StGB und damit Bundesrecht.